ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Kommunikationszentren der Stadt Neu-Isenburg

§ 1 Entgeltlichkeit

- (1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen in den Kommunikationszentren der Stadt Neu-Isenburg werden erhoben:
 - a) Mieten
 - b) Kosten für die Inanspruchnahme von Technischen Geräten, Anlagen und Leistungen
 - c) Reinigungskosten
 - d) Kosten für die Inanspruchnahme von Sonderausstattungen
- (2) Zu den Kommunikationszentren der Stadt gehören:
 - a) Hugenottenhalle
 - b) Bürgerhaus Zeppelinheim
 - c) Haus zum Löwen
 - d) Haus der Vereine
 - e) Rosenauplatz
- (3) Bei der Nutzung außerhalb des Widmungszweckes ist die Stadt berechtigt, höhere Mieten in Rechnung zu stellen.

§ 2 Mietzins

- (1) Der Mietzins ist für jede Veranstaltung einmalig zu zahlen
- (2) Im Mietzins enthalten sind: Aufwendung für Strom, Heizung und Wasser
- (3) Die Miete umfasst eine Aufbauzeit von vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn, sowie eine Abbauzeit von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung.
- (4) Soweit zwischen dem Ende des Aufbaus und Abbaubeginn eine Zeitspanne von mehr als sechs Stunden liegt, wird für die Dauer der Veranstaltung ein Zeitzuschlag von 10 % des Mietzinses berechnet
- (5) Wird der in Abs. 3 festgelegte Zeitrahmen überschritten, werden zusätzlich anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 3 Grundmiete

1.	Hugenottenhalle	
	Gesamte Halle mit Bühne	1.350,00 €
	kleiner Saal	290,00 €
	Foyer	170,00 €
	Gemeinschaftsraum	90,00 €
	Musikraum	90,00 €
2.	Rosenauplatz	
2.	Gesamter Platz	300,00 €
	Gesamer Fatz	300,00 €
3.	Bürgerhaus Zeppelinheim	
	Großer Saal	360,00€
	kleiner Saal	115,00 €
		vn
4.	Haus zum Löwen	
	Musiksaal	100,00€
5.	Haus der Vereine	,
	Großer Saal	170,00 €
	kleiner Saal	. 85,00 €

§ 4 Technische Einrichtungen und Leistungen

Soweit bei Nutzung der Kommunikationszentren technische Einrichtungen – inklusive Transport, Auf- und Abbau – oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, wird dies wie folgt in Rechnung gestellt.

	Flügel incl. Stimmung je	
a)	Veranstaltungstag	170,00 €
b)	Klavier incl. Stimmung je Veranstaltungstag	125,00 €
c)	Technische Geräte (Beamer)	275,00 €
d)	Benutzung der Bühnenlichtanlage mit	70,00€
	Bedienung je angefangene Stunde	
e)	Benutzung der Tonanlage mit	70,00 €
	Bedienung je angefangene Stunde	
f)	Benutzung der Verfolgerscheinwerfer mit	70,00 €
	Bedienung je angefangene Stunde	
g)	Meister für Veranstaltungstechnik	400,00 €
	pauschal für 10 Stunden	

h) Soweit die Stadt Für Sanitätsdienst, Ordnungskräfte, Brandsicherheitsdienst und Kassenpersonal sorgt, werden die tatsächlich hierfür entstandenen Personalkosten berechnet.

§ 5 Reinigungskosten

(1) Für die Reinigung nach Veranstaltungsende werden folgende Kosten pauschal erhoben: Bei starker Verschmutzung kann ein Reinigungsaufschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

1.	Hugenottenhalle	
	Großer Saal / Bühen Foyer nach Theater	300,00€
	Großer Saal / Bühen Foyer nach Rockkonzert	450,00 €
	Kleiner Saal	125,00 €
,	Foyer	90,00€
	Gemeinschaftsraum	40,00 €
	Musikraum	40,00€
•	Garderoben	90,00€
2.	Rosenauplatz	
	Gesamter Platz	200,00€
3.	Bürgerhaus Zeppelinheim	
	Großer Saal	130,00€
	Kleiner Saal	70,00 €
4.	Haus der Vereine	
	Großer Saal	85,00 €
	Kleiner Saal	50,00 €

§ 6 Sonderausstattung

In Anspruch genommene Sonderausstattung wird – inklusive Transport, Auf und Abbau – wie folgt berechnet:

a) Stellwände (pro Tag und Stellwand)	5,00€
b) Dirigentenpult, Notenpulte, Podeste (je Tag und Stück)	5,00€
c) Tanzteppich mit Verlegen (je Veranstaltungstag)	55,00 €
d) Bühnenschriftzug (je Veranstaltungstag)	30,00€

§ 7 Kaution

Als Sicherheitsleistung für die Behebung eventuell festgestellter Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnliche Verschmutzung oder für Ersatzbeschaffung für Geschirr und andere Gegenstände kann eine Kaution von bis zu 1.000,00 € erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit, Sicherheitsleistung

- (1) Grundmiete und Kaution werden spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (2) Die Stadt Neu-Isenburg ist berechtigt, die Sicherheitsleistung soweit einzubehalten, als dies für die Beseitigung von nachweislichen Schäden durch die Veranstaltung erforderlich ist.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Zu den Mietpreisen für die Hugenottenhalle und eventuelle besondere Leistungen ist die hierauf entstehende gesetzliche Umsatzsteuer zu verlangen und gesondert in der Rechnung auszuweisen, soweit die Gebrauchsüberlassung der Versteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt.
- (2) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Vermietung der Räume in den Kommunikationszentren der Stadt Neu-Isenburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Magistrat: gez. Hunkel Bürgermeister